

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 3

**Artikel:** Zürcher. kantonale Verordnung über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580964>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zürcher kantonale Verordnung über die

### Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(Beschluß des Regierungsrates vom 9. 18. März 1918.)

§ 1. Zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen werden im Kanton Zürich bis zum Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über das Einigungssamt drei Einigungskommissionen, je eine für die Bezirke Zürich, Affoltern und Dielsdorf, eine für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster und eine für die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen u. Bülach, bestellt.

Sitz dieser Einigungskommissionen sind die Bezirkshauptorte Zürich, Meilen und Winterthur. Die Kommissionen haben das Recht auch in andern Gemeinden der ihnen unterstehenden Bezirke zu verhandeln.

§ 2. Jede Einigungskommission besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Beisitzern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten der Kommission und je mehrere Stellvertreter.

Er stellt nach Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände eine Liste von Beisitzern auf, die aus dem Gewerbestand, dem Handelsstand und der Industrie zu wählen sind.

Im einzelnen Fall beruft der Präsident aus der betreffenden Arbeitsbranche je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer ein.

Das nötige Kanzleipersonal wird auf Antrag des Präsidenten vom Regierungsrat gewählt.

Der Präsident ist überdies befugt, von sich aus oder auf Begehrungen einer Partei noch weitere Sachverständige, auch Frauen oder niedergelassene Ausländer, beizuziehen.

§ 3. Die Kommissionen lassen ihre Vermittlung von sich aus oder auf das Begehr einer Behörde oder Beteilter eintreten. Der Präsident versucht zunächst, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so ordnet er die Durchführung des weiteren Verfahrens an.

Die Verhandlungen vor der Kommission werden mündlich geführt. Alle von der Kommission Befragten sind bei Buße von 3—50 Fr. verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Die Kommission hat die Ursachen und näheren Um-

stände des Streitfalles zu erforschen, die einzelnen Streitpunkte festzustellen und ist berechtigt, zur Aufklärung des Tatbestandes auch Zeugen einzuberufen, Sachverständige zu befragen oder Gutachten einzuholen.

§ 4. Nach Schluß der Verhandlungen und Erhebungen macht die Kommission den Parteien einen Vergleichsvorschlag, und setzt ihnen, wenn der Vorschlag nicht sofort angenommen oder abgelehnt wird, eine Frist von drei Tagen, um ihre Erklärungen abzugeben.

Wird der Vorschlag angenommen, so werden die Akten der Volkswirtschaftsdirektion übermittelt.

Wird der Vorschlag von einer oder von beiden Parteien abgelehnt, so erstattet die Kommission einen Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion mit kurzer Begründung ihres Vorschlages. Diese veröffentlicht ihn im Amtsblatt.

§ 5. Das Verfahren vor der Vermittlungskommission ist für die Parteien unentgeltlich.

§ 6. Errichten mehrere Arbeitgeber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten an Stelle der amtlichen in Tätigkeit.

§ 7. Die Parteien können den Einigungskommissionen die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

§ 8. Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen werden für ihre Sitzungen wie die Mitglieder des Kantonsrates entschädigt.

Das Kanzleipersonal, die Experten und Zeugen werden analog den Ansätzen des Rechtspflegegesetzes und der Gebührenordnung für die Bezirksgerichte entschädigt.

Diese Entschädigungen werden vom Staat getragen.

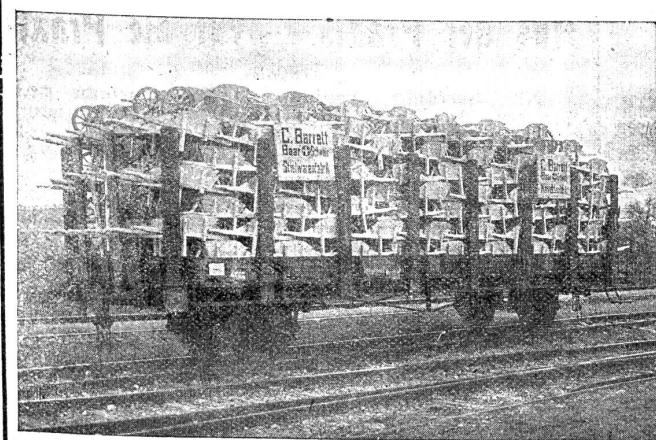
§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft. Mit ihrer Vollziehung wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt.

## Ausstellungswesen.

Die Gründung der schweiz. Werkbundausstellung in Zürich ist endgültig auf den 18. Mai (Pfingstsonntag) festgesetzt.

**Kunstgewerbe.** Die Dauer der Ausstellung von Schülerarbeiten der Kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich wird bis zum 21. April 1918 verlängert. Besuchszeit 10—4 Uhr ununterbrochen. Eintritt frei.

Die schweizer. Mustermesse in Basel wurde am Montag, 15. April eröffnet. Der offizielle Tag (an dem



**C. Barrett, Holzwarenfabrik**  
**BAAR, Kt. Zug (Schweiz).**

**SPEZIALFABRIK**  
für 5187

**Karreten, Stielwaren**  
**Fasshähnen**  
**Haushaltungsartikel**  
**Nähfadenspulen**  
**Holzwaren aller Art**

Wasserkraft 70 Pferde.  
Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telephon 714.